

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

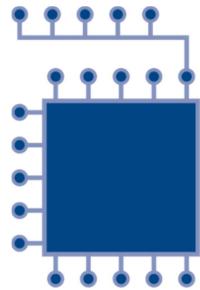
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

DVR: 4009878 Austria



Kommunikations-
behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb

A

z.Hdn. Eisenberger & Herzog

Rechtsanwalts GmbH

Hilmgasse 10

8010 Graz

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.463/15-004	Dr. Janak	475	10.06.2015

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

Sie haben im Zeitraum

von	bis	in
1.) 12.03.2014	jeweils zum 04.09.2014	Friedrichgasse 27, 8010 Graz
2.) 19.03.2014		
als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52 idF BGBI. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche bestellte Beauftragte der Soundportal Graz GmbH (FN 371015 k am Landesgericht für ZRS Graz) es unterlassen,		
1.) als Antragsteller in einem laufenden Zulassungsverfahren im Zeitraum vom 12.03.2014 bis 04.09.2014 sowie		
2.) im Zeitraum von 19.03.2014 bis 04.09.2014		
der Regulierungsbehörde anzuzeigen, dass der Medienprojektverein Steiermark als vormaliger Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile an Mag. Werner Kiegerl (zu 49 %), A (zu 16 %), Dietmar Tschmelak (zu 26 %) und Rainer Leitz (9 %) abgetreten hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.) § 27 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm § 9 Abs. 2 VStG im Zeitraum vom 12.03.2014 bis 04.09.2014
- 2.) § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 2 VStG im Zeitraum vom 19.03.2014 bis 04.09.2014

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitstrafe von	gemäß
1. 100 Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm §§ 16, 19 und 22 Abs. 2 VStG
2. 100 Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 und 22 Abs. 2 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Soundportal Graz GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 20** **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
220 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.463/15-004** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.02.2015, KOA 1.463/14-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G) fest, dass die Soundportal Graz GmbH die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht sieben Tagen bzw. zwei Wochen binnen Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 03.03.2015 gegen die Beschuldigte sowie die anderen Geschäftsführer als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen zur Vertretung nach außen Berufenen der Soundportal Graz GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diese zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche zur Vertretung nach außen Berufene der Soundportal Graz GmbH in 8010 Graz, Friedrichgasse 27, zu verantworten, im Zeitraum von 19.03.2014 bis 04.09.2014 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben, dass der Medienprojektverein Steiermark als vormaliger Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile an Mag. Werner Kiegerl (zu 49 %), A (zu 16 %), Dietmar Tschmelak (zu 26 %) und Rainer Leitz (9 %) abgetreten hat.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 nahm die Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass sie gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Soundportal Graz GmbH zur verantwortlichen Beauftragten bestellt worden sei, und jede verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nur sie treffe. Die Soundportal Graz GmbH habe die verfahrensgegenständlichen Anteilsübertragungen bereits im Vorhinein der Regulierungsbehörde angezeigt und einen Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G erwirkt. Durch diesen Feststellungsbescheid seien die Rechtsvertreter der Soundportal Graz GmbH der Meinung gewesen, die gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 PrR-G sei obsolet geworden. Es habe nie die Absicht bestanden, die nötige Transparenz, die die gesetzliche Anzeigepflicht bezwecke, zu verschleiern oder zu umgehen. Die Beschuldigte treffe kein Verschulden an der rechtlichen Fehleinschätzung ihres Rechtsvertreters. Es wird um Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG bzw. eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ersucht.

Am 10.04.2015 wurde die Rechtsvertreterin der Beschuldigten fernmündlich aufgefordert, eine Bestellungsvereinbarung, aus der hervorgeht, dass A zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bestellt wurde, an die KommAustria zu übermitteln. Per Schreiben vom 23.04.2015 wurde die Bestellungsvereinbarung vom 13.01.2012 übermittelt, aus der ersichtlich ist, dass A zur alleinigen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der Soundportal Graz GmbH bestellt wurde. Diese Vereinbarung ist von sämtlichen Geschäftsführern – auch von A selbst – unterfertigt.

Das Strafverfahren gegen die übrigen Geschäftsführer Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz wurde per Aktenvermerk der KommAustria vom 29.04.2015 eingestellt.

Zu den Vermögensverhältnissen von A wurden keine Angaben gemacht. Von der Möglichkeit der mündlichen Einvernahme wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Soundportal Graz GmbH ist eine beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 371015 k im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur

Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, A, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Die Soundportal Graz GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“. Zudem beantragte die Soundportal Graz GmbH am 07.11.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, erteilt wurde.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung – folglich am 07.11.2013 – war als Alleineigentümer der Soundportal Graz GmbH der Medienprojektverein Steiermark im Firmenbuch eingetragen. Mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, wurde aufgrund der Anzeige der Soundportal Graz GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der bisher dem Medienprojektverein Steiermark als Alleineigentümer zukommenden Anteile an der Soundportal Graz GmbH an Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, A zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Am 04.03.2014 wurde diese Eigentumsänderung durchgeführt und ins Firmenbuch eingetragen.

Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria bis 05.09.2014 nicht ein.

Seit der Zulassungserteilung mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie seit der Antragstellung der Soundportal Graz GmbH um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“ am 07.11.2013 änderten sich ihre Eigentumsverhältnisse.

Gesellschaftsverhältnisse der Soundportal Graz GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“

Bis 04.03.2014 war als Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH der Medienprojektverein Steiermark im Firmenbuch eingetragen.

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Soundportal Graz GmbH seit der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“

Basierend auf dem Abtretungsvertrag vom 19.12.2013 wurden am 04.03.2014 folgende Personen als neue Gesellschafter der Soundportal Graz GmbH ins Firmenbuch eingetragen: Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, A zu 16 %, Dietmar Tschmelak zu 26 % und Rainer Leitz zu 9 %. Der Medienprojektverein Steiermark wurde aus dem Firmenbuch gelöscht.

Eine Anzeige dieser durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria nicht binnen 7 bzw. 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung ein. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der Soundportal Graz GmbH im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens am 05.09.2014 abgegebenen Stellungnahme.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.02.2015, KOA 1.463/14-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G) fest, dass die Soundportal Graz GmbH die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht sieben Tagen bzw. zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten von EUR XXX aus. Weitere Feststellungen zu den Vermögens- und Familienverhältnissen konnten mangels Vorbringens der Beschuldigten nicht getroffen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Soundportal Graz GmbH sowie die Feststellung, dass die Beschuldigte Geschäftsführerin der Soundportal Graz GmbH ist, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den erteilten Zulassungen an die Soundportal Graz GmbH zur Veranstaltung von Rundfunk sowie zum Bescheid KOA 1.463/14-001, der die beabsichtigte Eigentumsänderung genehmigte, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Soundportal Graz GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“ am 07.11.2013 und zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ab dem 04.03.2014 ergeben sich aus dem Vorbringen der Soundportal Graz GmbH in der Anzeige vom 05.09.2014 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 11.02.2015, KOA 1.463/14-007, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR XXX verfügt, beruht mangels Vorbringens der Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der Soundportal Graz GmbH tätig ist und aufgrund des Rechnungshofberichtes 2014 (Reihe Einkommen), wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2014 durchschnittlich EUR 141.829,- beträgt, erscheint dieses Einkommen – auch angesichts der unterdurchschnittlichen Größe der Soundportal Graz GmbH – durchaus angemessen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG unterliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 5 Abs. 5 nicht nachkommt. Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 5 und des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 5 Abs. 5 PrR-G lautet:

„Antrag auf Zulassung

§ 5

(1) – (4) ...

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

Nach § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter alle Änderungen seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen 7 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Soundportal Graz GmbH beantragte am 07.11.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, erteilt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung – am 07.11.2013 – war der Medienprojektverein Steiermark als Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH im Firmenbuch eingetragen. Seit 04.03.2014 haben sich die Eigentumsverhältnisse wie oben angeführt verändert. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G ist die Soundportal Graz GmbH verpflichtet, diese Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria mitzuteilen.

Richtig ist, dass die Soundportal Graz GmbH am 07.01.2014 die beabsichtigte Eigentumsänderung – die zu dem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt wurde – der KommAustria angezeigt hat, worauf diese per Bescheid vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G feststellte, dass auch nach Abtretung der bisher dem Medienprojektverein Steiermark als Alleineigentümer zukommenden Anteile an der Soundportal Graz GmbH an Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, A zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Allerdings ist damit die gesetzliche Pflicht gemäß § 5 Abs. 5, tatsächlich eingetretene Änderungen in den Eigentumsverhältnissen – und nicht bloß beabsichtigte – binnen 7 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen, keinesfalls obsolet geworden. Vielmehr ist unabhängig von der Anzeige der beabsichtigten Eigentumsänderung im Vorhinein die tatsächlich erfolgte Eigentumsänderung fristgerecht anzugeben, allein schon deshalb, weil nach erfolgter Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G die beabsichtigte Eigentumsänderung nicht tatsächlich durchgeführt werden muss. Die erfolgte Anzeige über die beabsichtigte Eigentumsänderung vom 07.01.2014 ersetzt eine neuerliche Anzeige nach erfolgter Eigentumsänderung gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G daher nicht.

Eine derartige Anzeige nach erfolgter Eigentumsänderung ist jedoch bis 05.09.2014 nicht erfolgt. Der Abtretungsvertrag wurde bereits am 19.12.2013 abgeschlossen. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 04.03.2014, sodass die Anteilsübertragungen an diesem Tag jedenfalls rechtswirksam geworden sind. Die Anzeige vom 05.09.2014 ist somit jedenfalls verspätet.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzugeben. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften,

Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzugeben.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitzuteilen. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, an die Soundportal Graz GmbH eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der KommAustria mitgeteilt wurden.

Die Anzeige gemäß §§ 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein kann diese Mitteilung wie bereits ausgeführt nicht ersetzen. Der Feststellungsbescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, stellte lediglich fest, dass auch nach der beabsichtigten Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die Anzeige gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G nach erfolgter Eigentumsänderung wurde durch den zitierten Feststellungsbescheid – entgegen der Annahme der Soundportal Graz GmbH – nicht obsolet. Diese erfolgte erst am 05.09.2014, was jedenfalls verspätet ist.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Soundportal Graz GmbH festgestellten Verletzung des § 5 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 1 sowie des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist jeweils von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 5 am 12.03.2014 bzw. gemäß § 22 Abs. 4 AMD-G am 19.03.2014 – sieben Tage bzw. zwei Wochen nach Übertragung der Anteile an die neuen Gesellschafter – und dauerte jeweils bis zum Tag vor der Anzeige vom 05.09.2014 an, sodass der Tatzeitraum vom 12.03. bzw. 19.03.2014 bis zum 04.09.2014 andauerte.

Gemäß § 22 Abs. 2 VStG sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Dies ist nur dann der Fall, wenn trotz der Bestrafung wegen eines Deliktstatbestandes die Bestrafung wegen des anderen Deliktstatbestands geboten erscheint (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II2, 408 ff.). Im gegenständlichen Fall wurde durch eine Tathandlung – Unterlassung der Anzeige der Eigentumsänderungen – sowohl die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G als auch jene des § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt (Idealkonkurrenz). Die jeweiligen Schutzzwecke dieser Bestimmungen lassen sich klar voneinander unterscheiden. Während es Hintergrund der Regelung des § 5 Abs. 5 PrR-G ist, „angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks“ entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse der Antragsteller zu stellen, normiert § 22 Abs. 4 PrR-G die Auskunftspflichten für bereits zugelassene Hörfunkveranstalter (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze 3, 600 ff.). § 5 Abs. 5 PrR-G richtet sich nur an Antragsteller und dient dazu, sämtliche Umstände – dazu zählen Eigentumsänderungen – bei der Entscheidung, ob eine Zulassung erteilt werden soll, abzuwegen zu können. § 22 Abs. 4 PrR-G hingegen dient dazu, der Behörde auch nach Erteilung der Zulassung an einen Hörfunkveranstalter die Überprüfung zu ermöglichen, ob nach Änderungen in dessen Eigentumsverhältnissen weiterhin den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen der §§ 7 bis 9 PrR-G, entsprochen wird. Es handelt sich hier somit nicht um „einander ausschließende Strafdrohungen“ iSd § 22 Abs. 2 VStG, weswegen für jede

Normverletzung jeweils eine Strafe zu verhängen war.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft die Beschuldigte als gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellte verantwortliche Beauftragte die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten und hat sie die der Soundportal Graz GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Die Beschuldigte war im gesamten Tatzeitraum verantwortliche Beauftragte der Soundportal Graz GmbH im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG – Bestellung erfolgte am 13.01.2012 –, sodass sie für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch des § 5 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 PrR-G, verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 iVm § 5 Abs. 5 und § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 22 Abs. 4 PrR-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. In der Rechtfertigung vom 26.03.2015 wurde vorgebracht, die Rechtsvertreter der Soundportal Graz GmbH seien der Meinung gewesen, die gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 PrR-G sei durch den Feststellungsbescheid der KommAustria obsolet geworden. Es habe nie die Absicht bestanden, die nötige Transparenz, die die gesetzliche Anzeigepflicht bezwecke, zu verschleiern oder zu umgehen. Die Beschuldigte treffe kein Verschulden an der rechtlichen Fehleinschätzung ihres Rechtsvertreters.

Selbst wenn die Beschuldigte einen Rechtsvertreter beauftragt hat, die erforderlichen Anzeigen nach dem PrR-G zu machen und dieser tatsächlich keine Kenntnis davon hatte, dass die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 PrR-G trotz vorhergehender Anzeige gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G aufrecht bleibt, kann nicht von entschuldbarer Rechtsunkenntnis gesprochen werden. Eine solche liegt gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur vor, wenn die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift erwiesenermaßen unverschuldet ist. Ein derartiger Nachweis kann nicht durch das Vorbringen erbracht werden, dass dem Rechtsvertreter der Beschuldigten in der

Sache ein Versehen unterlaufen ist. Vielmehr hätte sich dieser als Rechtsvertreter eines Rundfunkveranstalters über die in dem Bereich geltenden Verwaltungsvorschriften informieren müssen. Bei Unklarheiten wäre auch eine Anfrage an die Behörde zumutbar gewesen. In einer solchen Konstellation ist der Beschuldigten/ihrem Rechtsvertreter vorwerfbar, wenn sie/er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht wie bereits erläutert insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; *Lewis/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff). Bei Anwendung der ihr obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte die Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass die Soundportal Graz GmbH der Anzeigepflicht nach dem PrR-G nachkommt. Unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihr obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für sie relevante Vorschriften, insbesondere auch die des PrR-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, der Beschuldigten überdies möglich und zumutbar. Festzuhalten ist auch, dass das Verschulden eines Rechtsvertreters ebenfalls der Beschuldigten zuzurechnen ist, da es sonst möglich wäre, durch den Hinweis auf einen generellen Auftrag an einen Rechtsvertreter jegliches Verschulden stets auszuschließen. Der Nachweis für das Vorliegen einer entschuldigenden Rechtsunkenntnis gemäß § 5 Abs. 2 VStG konnte daher nicht erbracht werden. Die Beschuldigte hat fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm § 5 Abs. 5 und § 22 Abs. PrR-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBI. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschriften des § 5 Abs. 5 und des § 22 Abs. 4 PrR-G ist es, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G zu ermöglichen. Für diese Beurteilung ist nicht ausreichend, dass lediglich die beabsichtigte Eigentumsänderung angezeigt wird, sondern muss vielmehr die tatsächlich durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse fristgerecht angezeigt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade der typische Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 5 und des § 22 Abs. 4 PrR-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass die Beschuldigte diesbezüglich keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. zB VwGH 23.11.1987, Zl. 87/10/0130). Die KommAustria geht davon aus, dass die Beschuldigte in ihrer Funktion als hauptberuflich tätige Geschäftsführerin der Soundportal Graz GmbH jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX verfügt. Die Feststellung, wonach die Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR XXX verfügt, beruht mangels Vorbringens der Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der Soundportal Graz GmbH tätig ist und aufgrund des Rechnungshofberichtes 2014 (Reihe Einkommen), wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2014 durchschnittlich EUR 141.829,- beträgt, erscheint dieses Einkommen – auch angesichts der unterdurchschnittlichen Größe der Soundportal Graz GmbH – durchaus angemessen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten in Höhe von EUR XXX zugrunde gelegt. Vermögensverhältnisse sowie etwaige Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden von der Beschuldigten nicht angegeben, weshalb diese bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher ersten Verwaltungsübertretungen dieser Art durch die Beschuldigte handelt. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro für jede Normverletzung (insgesamt 200,- Euro) das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten

Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 20,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.463/15-004 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Soundportal Graz GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Soundportal Graz GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. A, z.Hdn. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, **per RSb**
2. Soundportal Graz GmbH, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, **per RSb**